

- Caterina von Siena: Gregor XI. (1370–1378), Urban VI. (1378–1389).
- Mary Ward: Audienz bei Gregor XV. (1621–1623), Urban VIII. (1623–1644).
- Elena Guerra: Leo XIII. (1878–1903).
- Edith Stein: Pius XI. (1929–1932).

Der abschließende Blick der Autorin auf die Erneuerung im 21. Jahrhundert innerhalb und außerhalb der Kirche weist auf eine gute Zukunft, geprägt vom »fruchtbaren Miteinander von Männern und Frauen, von Laien und Geweihten« (S. 13 § 3) hin.

Als besonders wertvoll ist hervorzuheben, dass die Darstellungen in diesem Buch kein für Frauen relevantes Thema ausklammern, sondern sie alle aufgreift und in charmanter Klarheit in die »Tradition der prophetisch wirkenden Frauen im Christentum auf ihrem eigenständigen Platz neben Theologie und Kirchenpolitik« (S. 14 § 3) hineinführt. Denn allein aus ihrer persönlichen Beziehung zu Jesus und aus der Bibel hatten sie (die Frauen) eine positive Bestätigung ihrer Identität als Frau beziehen können (S. 12 f.), die sie immer »ohne sich aus der Gemeinschaft der Kirche zu lösen« (S. 8 §2), dort gesucht haben und von der Kirche auch erlangt haben.

Durch die gelungenen Monografien der jeweiligen Frauen mit ihren Botschaften im Kontext christlicher Lehre und heutiger Argumente werden die – »Mahnerinnen, die nicht in ihrem eigenen Namen sprachen« (S. 11 §2) im Bewusstsein des Lesers lebendig. Dort wecken sie – von Hildegard v. Bingen über Birgitta von Schweden, Caterina von Siena, Mary Ward, Elena Guerra bis Edith Stein – im Leser die hoffnungsvolle Perspektive, dass der Heilige Geist in der Kirche zu jeder Zeit und unter allen Frauen – nicht nur unter jenen, die an Könige und Päpste schreiben – prophetische Frauen weckt.

Bernhard Augustin, Salzburg

Kirchenrecht

Bauer, Manfred: Theologische Grundlagen und rechtliche Tragweite der Gleichheit gemäß can. 208 CIC/1983 bzw. can. 11 CCEO (= Dissertationen / Kanonistische, 25), St. Ottilien (EOS Verlag) 213, ISBN 978-3-8306-7629-4, 109 (zuzüglich XXXIV) Seiten, € 19,95.

»Das Gleiche« ist nicht »dasselbe« – auch wenn beides häufig miteinander verwechselt wird. Allein schon die unterschiedliche Schreibweise von »das Gleiche« und »dasselbe« – Ersteres wird getrennt, Letzteres zusammen geschrieben – macht deutlich, dass zwischen beidem nicht nur ein gradueller, son-

dern ein wesentlicher Unterschied besteht. Diesen Unterschied muss man stets klar vor Augen haben, wenn man verstehen will, was es bedeutet, wenn der Kodex des kanonischen Rechts in can. 208 (und ebenso das Gesetzbuch der katholischen Ostkirchen in can. 11) »unter allen Gläubigen [...] eine wahre Gleichheit in ihrer Würde und Tätigkeit« postuliert.

Insofern tut der Verfasser der gegenständlichen Lizentiatsarbeit gut daran, bereits auf einer der ersten Seiten unmissverständlich klarzustellen: »Gleichheit ist zu bestimmen als Beziehung zwischen unterschiedlichen Gegenständen, die eine oder mehrere Eigenschaften, nicht aber alle, gemeinsam haben. In anderer Beziehung sind sie demnach ungleich. [...] Das bedeutet auf den Menschen bezogen, dass sie alle identisch sind in ihrem Wesen und Begriff, aber verschieden in ihrer Individualität.« (3) Aus der grundsätzlichen Gleichheit aller Gläubigen ergibt sich darum keineswegs – was mitunter irrtümlich angenommen bzw. irreführend behauptet wird –, dass alle Gläubigen dieselbe Rechtsstellung in der Kirche innehaben und demzufolge über dieselben Rechte verfügen (müssen).

Nach »Vorwort« (VII–VIII), »Inhaltsverzeichnis« (IX–XI), dem bemerkenswert umfangreichen »Quellen- und Literaturverzeichnis« (XIII–XXXIV) und einer ebenso bemerkenswert knappen »Einleitung« (1–2) stellt der Verfasser zunächst einige für die Thematik bedeutsamen »Prolegomena« (3–39) vor: »Der allgemeine Gleichheitssatz« (3–11) beinhaltet demnach »zwei Forderungen: Zum einen soll das geltende Recht auf alle Menschen gleichmäßig angewandt werden (formelle Rechtsgleichheit, Rechtsanwendungsgleichheit i.S.v. Gleichheit vor dem Gesetz); zum anderen soll der Gesetzgeber die Menschen in seinen Gesetzen als Gleichberechtigte behandeln (materielle Rechtsgleichheit, Rechtsetzungsgleichheit i.S.v. Gleichheit des Gesetzes).« (8)

Unter der Überschrift »Der Gleichheitssatz in der Kirche« (11–39) konkretisiert er das zuvor Ausgeführte sodann unter theologischem und theologiegeschichtlichem Aspekt, wobei er vor allem auf die Rezeption des Gleichheitssatzes durch das Zweite Vatikanische Konzil abhebt. Dieses hat in der Dogmatischen Konstitution über die Kirche erklärt, dass »in der Kirche keine Ungleichheit aufgrund von Rasse und Volkzugehörigkeit, sozialer Stellung oder Geschlecht« besteht; »wenn auch einige nach Gottes Willen als Lehrer, Ausspender der Geheimnisse und Hirten für die anderen bestellt sind, so waltet doch unter allen eine wahre Gleichheit in der allen Gläubigen gemeinsamen Würde und Tätigkeit zum Aufbau des Leibes Christi« (Lumen gentium, Nr. 32).

Auf der Grundlage dieser konziliaren Vorgabe legt der Verfasser sodann einen ausführlichen »Kommentar zu c. 208 CIC/1983 bzw. c. 11 CCEO« (40–105) vor. Im Zuge dessen thematisiert er im Einzelnen »Die christifideles« (40–45), »Die vera aequalitas« (45–62), »Die Bezugsgrößen der vera aequalitas« (62–71) – als da sind die Würde und die Tätigkeit der Gläubigen als positive sowie deren jeweilige kirchliche Stellung und Aufgabe als negative oder einschränkende Bezugsgrößen – sowie »Das Verhältnis der Bezugsgrößen untereinander« (71–75), um daran anschließend zu bestimmen, was »Der normative Gehalt des c. 208 CIC/1983« (75–77) ist. Dabei macht er deutlich, dass can. 208 CIC nicht bloß programmatischen, sondern genuin rechtlichen Charakters ist, zumal ja auch das Sakrament der Taufe, deren Empfang den Rechtsstatus des Gläubigen und damit auch die den Gläubigen eigene Gleichheit begründet, »liturgischer Akt und zugleich Rechtsakt ist« (77).

Geradezu spannend wird es im letzten und umfanglichsten Abschnitt des Kommentars zu can. 208 CIC bzw. can. 11 CCEO, der lapidar mit »Anwendungsfelder« (77–105) überschrieben ist. Darin bringt der Verfasser unter anderem ein seit langem in der Diskussion stehendes »heiβes Eisen« zur Sprache, nämlich die Frage nach der abschließliche Zulassung von Männern zum Empfang des Weihesakraments bzw. die Forderung nach Zulassung von Frauen zum Empfang desselben. Ein wenig überzogen erscheint es allerdings, wenn dieses »heiβe Eisen« als »die am meisten interessierende Frage im Zusammenhang mit dem Gleichheitssatz im Kirchenrecht« (91) vorgestellt wird. Dessen ungeachtet tut er gut daran, diese Frage zunächst im Hinblick auf den Gleichheitsgrundsatz auf den Punkt zu bringen: »Zwei Gruppen (nämlich einerseits getaufte Männer, andererseits getaufte Frauen), die unter einen gemeinsamen Oberbegriff fallen (alle sind Christgläubige), werden rechtlich unterschiedlich behandelt (nur Männer können das Weihesakrament empfangen).« (104)

Eine solche Ungleichheit bzw. Ungleichbehandlung muss begründet sein, um mit dem Prinzip der grundsätzlichen Gleichheit aller Gläubigen vereinbar zu sein. Eine unbegründete Ungleichbehandlung wäre nämlich ebenso ungerecht wie gesetzwidrig. Eine unter bestimmten Aspekten bestehende Ungleichheit bzw. Ungleichbehandlung – daran kann gar nicht oft genug erinnert werden –, ist mit dem Prinzip der grundsätzlichen Gleichheit hingegen vereinbar, sofern sie gerechtfertigt bzw. begründet ist. In Bezug auf die Frage nach der Zulassung zum Empfang des Weihesakraments macht der Verfasser deutlich, dass eine solche Begrün-

dung tatsächlich vorliegt; näherhin verweist er auf das einschlägige Apostolische Schreiben des heiligen Papstes Johannes Pauls II. vom 22. Mai 1994, demzufolge »die Kirche keinerlei Vollmacht hat, Frauen die Priesterweihe zu spenden« und »sich alle Gläubigen der Kirche endgültig an diese Entscheidung zu halten haben« (Ordinatio sacerdotalis, Nr. 4).

Dem Resümee des Verfassers ist insofern uneingeschränkt zuzustimmen: »Fragen um die Gleichheit in der Kirche können nur innerhalb der ihr eingestifteten Verfassung eine Antwort finden. Es ist deshalb wenig sinnvoll, wenn eine Klärung dieser Fragen im Gegensatz zu oder unter Nichtbeachtung dieser ihr eingestifteten Verfassung gesucht wird. Solchermaßen gefundene Antworten gehen am Wesen der Kirche vorbei und wecken unter Umständen falsche Hoffnungen, die nicht erfüllt werden können. Enttäuschungen sind dann eine unvermeidliche Folge.« (108–109) Wer sich künftig mit Fragen um die Gleichheit in der Kirche beschäftigt, wird die Kenntnisnahme dieser vom Umfang her zwar bescheidenen, vom Inhalt her jedoch beachtenswerten Untersuchung und die Auseinandersetzung mit den darin vorgebrachten Argumenten nicht vermeiden können.

Wolfgang F. Rothe, München

Kirchengeschichte

Löw, Konrad, *Adenauer hatte recht. Warum verfinstert sich das Bild der unter Hitler lebenden Deutschen*; Verlag Inspiration Un Limited, London-Berlin 2014 (ISBN 978-3-9812110-8-5), 203 S., 14,90 €.

Konrad Löw wurde den Lesern schon mehrmals mit seinen gegen den an das deutsche Volk gerichteten Kollektivschuldvorwurf gerichteten Schriften vorgestellt (vgl. FKTh 2009, 68ff.; 2009, 239f; 2011, 74ff.). In diesem Band hier handelt Löw von einer auch durch jüdische Vorarbeiten gestützte Erklärung Bundeskanzler Adenauers, die im Bundestag lebhaften Beifall fand, nämlich: »Das deutsche Volk hat in seiner überwiegenden Mehrheit die an den Juden begangenen Verbrechen verabscheut und hat sich an ihnen nicht beteiligt« und von der völlig entgegengesetzten Behauptung Gellatlys, Professor für die Geschichte des Holocaust am Center for Holocaust Studies in den USA, nämlich, wie es die Bundeszentrale für politische Bildung resümiert: »Der Autor [...] beweist stichhaltig, dass die Deutschen nicht nur von den Verbrechen der nationalsozialistischen Machthaber wussten, sondern darüber